

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Erna L. [REDACTED] geb. R. [REDACTED] in K. [REDACTED]-La. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführerin,

-- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] --

g e g e n

den Landwirt Otto R. [REDACTED] in A. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis
H. [REDACTED], Post St. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdegegner,

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 25. Oktober
1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 20. Juni 1955 wird auf
Kosten der Antragsgegnerin, die dem Antragstel-
ler auch die aussergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzu-
lässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren
wird auf 11 500 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat auf Antrag des Antragstellers die Erteilung eines Hofffolgezeugnisses des Inhalts angeordnet, dass nach dem Tode der Ehefrau des Antragstellers der aus der Ehe hervorgegangene Sohn Otto und nach dessen Tode der Antragsteller Anerbe des im Grundbuch von A [REDACTED] Bd 2 Bl 40 eingetragenen Hofes geworden sei. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen worden. Gegen diesen am 11. Juli 1955 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 11. August 1955 Rechtsbeschwerde eingelegt. Mit Eingabe vom 22. September 1955, die am 26. September 1955 beim Bundesgerichtshof eingegangen ist, hat die Antragsgegnerin unter Wiederholung der Rechtsbeschwerde gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die telegraphische Rechtsbeschwerdebegründung ist am 30. September 1955 eingegangen.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Vertreter der Antragsgegnerin vorgetragen, er habe die Rechtsbeschwerde nicht früher begründet, weil er bisher der Ansicht gewesen sei, dass die Begründungsfrist durch die Gerichtsferien gehemmt sei und erst am 15. Oktober 1955 ablaufe. Zu dieser Ansicht habe er deshalb mit Recht kommen können, weil es sich bei dem Antrag auf Erteilung des Hofffolgezeugnisses nicht um eine derart eilige Sache handle, dass sie als Feriensache angesehen werden müsste. Der in seinem Besitz befindliche Kommentar von Wöhrmann-Herminhausen zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 enthalte keinen Hinweis darauf, dass die Begründungsfrist auch in den Ge-

richtsferien laufe. Den Kommentar von Pritsch, der zu § 26 LwVG einen entsprechenden Hinweis enthalte, habe er damals nicht zur Verfügung gehabt und auch nicht eingesehen. Sein durchaus zuverlässiger Bürovorsteher, der in Zweifelsfällen sich bei ihm nach dem Fristablauf erkundige, habe es leider für selbstverständlich gehalten, dass die Frist durch die Gerichtsferien gehemmt sei. Infolgedessen sei er (Rechtsanwalt [REDACTED]) nicht darauf hingewiesen worden, dass die Frist tatsächlich schon am 11. September 1955 ablief. Er habe deshalb auch den Fristenlauf nicht selbst besonders geprüft. Der Vertreter der Antragsgegnerin hat eine eidesstattliche Versicherung seines Bürovorstehers über die Fristenkontrollen beigelegt.

Nach § 26 Abs 2 LwVG ist die Rechtsbeschwerde, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat, die mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt, zu begründen. Diese Begründungsfrist läuft auch während der Gerichtsferien. Im Verfahren in Landwirtschaftssachen sind nach § 9 LwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäss anzuwenden. Nach § 10 FGG sind auf das gerichtliche Verfahren die Gerichtsferien ohne Einfluss. Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde lief somit am 11. September 1955 ab, so dass die Rechtsbeschwerde gemäss § 27 Abs 2 LwVG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen ist, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die von der Antragsgegnerin nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Nach § 26 Abs 5 LwVG in Verbindung mit § 22 Abs 2 Satz 1 FGG kann einem Rechtsbeschwerdeführer, der die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde versäumt, die



Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann erteilt werden, wenn er ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Eine Versäumung der Frist, die in einem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen (§ 22 Abs 2 Satz 2 FGG). Das Verschulden eines Vertreters schliesst somit die Wiedereinsetzung aus. Die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist nach dem Vorbringen des Vertreters der Antragsgegnerin darauf zurückzuführen, dass sein Bürovorsteher eine Hemmung der Frist durch die Gerichtsferien für selbstverständlich gehalten und ihn deshalb nicht um Rat gefragt hat, so dass er selbst den Lauf der Frist nicht besonders geprüft hat. Diese Tatsache vermag jedoch ein Verschulden des Vertreters der Antragsgegnerin nicht auszuräumen. Ein Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel einlegt, bei dem - wie bei der Rechtsbeschwerde - eine Begründungsfrist zu beachten ist, hat, wenn diese Frist in die Gerichtsferien fällt, sorgfältig zu prüfen, ob der Fristenlauf durch die Ferien beeinflusst wird oder nicht. Er darf diese Prüfung nicht einem Angestellten überlassen, auch wenn dieser sich bisher als zuverlässig erwiesen hat (vgl dazu BGH vom 6. Juli 1955, IV ZB 69/55). Das Verschulden des Vertreters der Antragsgegnerin, das darin liegt, dass er den Lauf der Frist nicht selbst geprüft hat, würde nur dann für die Versäumung der Frist nicht ursächlich sein, wenn der Vertreter der Antragsgegnerin, wie er vorträgt, ohne Verschulden hätte der Ansicht sein können, die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde sei durch die Gerichtsferien gehemmt. Ein Rechtsirrtum kann einen Wiedereinsetzungsgrund bilden, wenn er unverschuldet ist (vgl Beschluss des Senats vom 7. Dezember 1954, V BLw 69/54, RechtdLandw 1955, 43 = JR 1955, 101; Keidel FGG 6. Aufl § 22 Anm 3 a³). Für die Beurteilung der Frage des

Verschuldens ist es unerheblich, dass der Kommentar, der dem Vertreter der Antragsgegnerin zur Verfügung stand, keinen Hinweis darauf enthält, dass die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist auch während der Gerichtsferien läuft. Bei der Frage, ob die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde durch die Gerichtsferien gehemmt ist oder nicht, handelt es sich nicht etwa um eine Zweifelsfrage, die bei der Auslegung des Gesetzes hätte auftreten können; vielmehr ergibt sich die Rechtslage eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes. Die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist kann deshalb nicht als unverschuldet angesehen werden, so dass der Antragsgegnerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen war.

Die Rechtsbeschwerde musste danach als unzulässig verworfen werden.

Es mag jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses noch keine endgültige Entscheidung über die Hoferbfolge enthält. Vielmehr steht es jedem Beteiligten frei, in einem besonderen Verfahren gemäss § 37 Abs 1 Buchst f LVO, wenn er sich hiervon Erfolg verspricht, eine Feststellung darüber herbeizuführen, wer nach dem Tode des Eigentümers eines Erbhofes oder Hofes Anerbe oder Hoferbe geworden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock